

An die
Mitglieder der ZKN

Der Präsident

Ihr Ansprechpartner:
Frau Lange-Schönhoff
Telefon: 0511 83391-123
Telefax: 0511 83391-42123
E-Mail: clange@zkn.de

Hannover, 24.04.2020

Aktuelles in Sachen „medizinisch dringend erforderlich“, Infektionsschutz so sicher wie vor der Pandemie

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

nach wie vor gilt für die Inanspruchnahme ambulanter...zahnmedizinischer...Versorgungsleistungen wie Arztbesuche oder medizinischer Behandlungen", dass "dies medizinisch dringend erforderlich ist". Auf der Basis der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuerkrankungen mit dem Corona Virus und unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts hat die ZKN die "Empfehlungen der Zahnärztekammer Niedersachsen zum zahnärztlichen Behandlungsumfang in diesen Zeiten des Coronavirus-Infektionsgeschehens" zu Ihrer Orientierung, zuletzt aktualisiert am 31. März, veröffentlicht. Dieser Wortlaut ist auch aktuell immer noch gültig, da die Anordnung des Landes bis zum 06. Mai gilt. Natürlich stehen wir auch regelmäßig mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Austausch und präsentieren Vorschläge basierend auf unserer Exit-Strategie..

Unabhängig davon sind – wie vor der Coronavirus-Pandemiezeit – Sie, als approbierter Zahnarzt derjenige, der unter patientenindividueller Würdigung der Anamnese und des Befundes festlegt, was medizinisch notwendig ist und dies patientenindividuell zudem bewertet. Da die allermeisten zahnärztlichen Behandlungen medizinisch notwendig sind, kann man diese zeitlich nur sehr begrenzt aufschieben, ansonsten kommt es unvermeidlich zu einer Verschlechterung des gesamten gesundheitlichen Zustandes eines Patienten. Das hat wiederum Auswirkungen auf bedeutsame Allgemeinerkrankungen wie Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Herzinfarkte und Apoplexe, zusätzlich steigt das Risiko für Schwangere für Frühgeburten. Es erscheint empfehlenswert, die Gründe für Ihre "Dringlichkeitseinschätzung" zu dokumentieren.

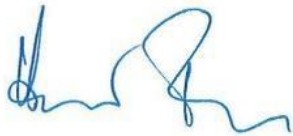
Infektionsschutz und Hygiene ist so sicher wie vor der Pandemiezeit

Wir stellen weiterhin im Rahmen der Beratungstätigkeiten fest, dass es in einigen Praxisteams eine große Verunsicherung bzgl. des Arbeitsschutzes in Sachen Infektionsschutz gibt. Vielleicht hilft Ihnen und Ihren Teams dabei eine Rückbesinnung auf die Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus-Pandemie. Solange Sie in Ihren Praxen keinen ausgewiesenen an CoViD-19-Erkrankten oder einen unter berechtigtem Verdacht stehenden Patienten behandeln müssen, arbeiten Sie doch am besten unter den gleichen anerkannt hohen Infektionsschutzkauteleten wie die Jahre zuvor. Dafür sind die schon immer in unseren Praxen genutzten persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) wie Mund-Nase-Schutz, Einmalhandschuhe, Schutzbrille oder/und Visier das Maß der Dinge. Eine Atemschutzmaske (FFP2 oder ggf. sogar FFP3) ist auch vor der Pandemiezeit selbst zur Behandlung von Influenza-Infizierten Patienten nicht notwendig gewesen. Hier hilft ggf. eine teamorientierte Gefährdungsbeurteilung einzelner Teammitglieder, sofern diese vielleicht Atemwegsvorerkrankungen o.ä. Anamnesen aufweisen, die für z.B. die Behandlung von Influenzaerkrankten die Nutzung einer Atemschutzmaske FFP2/FFP3 prophylaktisch erforderlich erscheinen lassen, wenn nicht ggf. solches Fachpersonal nicht durch individuell weniger gefährdetes Teampersonal bei bestimmten Behandlungen ersetzt werden kann."

ACHTUNG: Rückrufaktion von Atemschutzmasken

Die Medien informieren über Rückrufaktionen unsicherer Atemschutzmasken (z.B. bei "produktwarnung.eu" unter <https://t1p.de/i978>). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die von KZVN und ZKN an die nds. Zahnarztpraxen verschickten Atemschutzmasken nicht (!) zu diesen Rückrufartikeln gehören! Prüfen Sie bitte sehr genau Angebote von Schutzmaterial, das insbesondere über Internetbezugsquellen angeboten und nicht über die Ihnen üblicherweise bekannten Lieferketten und Händler eingekauft wird.

Freundliche und kollegiale Grüße



Henner Bunke
D.M.D./Univ. of Florida,
Präsident der Zahnärztekammer Niedersachsen